

## Benutzungsordnung

### für die Sporthalle in der Ortschaft Wimmer der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen in seiner Sitzung am 12.03.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Die Sporthalle in der Ortschaft Wimmer der Gemeinde Bad Essen steht bevorzugt den Schulen, den Kindergärten, den Angeboten der kommunalen Jugendarbeit sowie den Sportvereinen, die Mitglied im Landessportbund sind und Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten, im Rahmen des von der Gemeinde Bad Essen aufgestellten Hallenbelegungsplanes zur Verfügung. Alle Aktiven haben die Pflicht, das Gebäude sowie die Geräte pfleglich zu behandeln und in diesem Sinne die nachfolgenden Bestimmungen der

## Benutzungsordnung

zu beachten:

### 1. Verhaltensregeln

- 1.1. Bei Benutzung der Sporthalle muss ein verantwortlicher Leiter/eine verantwortliche Leiterin (Lehrer/in, Spartenleiter/in) anwesend sein. Ihm/ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportes. Der/die Verantwortliche ist auch für die Eintragungen in das Hallenbuch verantwortlich.
- 1.2. Die Sporthalle selbst darf -außer bei besonders genehmigten öffentlichen Sonderveranstaltungen- nur mit sauberen Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die bereits auf dem Wege zur Halle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Die Sportschuhe müssen mit einer Sohle versehen sein, die keinen sichtbaren Abrieb erzeugen.
- 1.3. Geräte und Einrichtungen in der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwandt werden. Vor der Benutzung der Geräte haben sich die Verantwortlichen über deren gebrauchsfähigen Zustand zu versichern. Vor oder nach dem Gebrauch festgestellte Mängel sind in das Hallenbuch einzutragen. Die Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihren vorgesehenen Platz zu stellen. Der Transport hat immer so zu erfolgen, dass weder das Gerät noch der Sporthallenbelag Schaden nimmt.
- 1.4. In den Hallen dürfen nur Sportarten ausgeübt werden, die nicht im besonderen Maße geeignet sind, Beschädigungen am Gebäude, insbesondere des Hallenbodens, hervorzurufen.
- 1.5. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 1.6. Das Abstellen von Fahrrädern im Gebäude ist nicht gestattet.
- 1.7. Mit dem Verbrauch von Wasser und Strom ist sparsam umzugehen.
- 1.8. Beim Verlassen des Gebäudes hat sich der/die Verantwortliche davon zu überzeugen, dass die Fenster und Außentüren geschlossen sowie die Beleuchtungs- und Sanitäreinrichtungen aus- bzw. abgestellt sind. Defekte oder Fehlfunktionen sind in das Hallenbuch einzutragen.

## 2. Hausrecht

- 2.1. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister oder wird durch eine andere vom Bürgermeister beauftragte Person ausgeübt.

## 3. Haftung

- 3.1. Der Benutzer stellt die Gemeinde Bad Essen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Bad Essen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Bad Essen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 3.2. Sportvereine haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 3.3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Bad Essen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 3.4. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Bad Essen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung der Sporthalle entstehen. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- 3.5. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände und Wertsachen sowie für abgestellte Fahrzeuge wird durch die Gemeinde Bad Essen ausgeschlossen.

## 4. Zu widerhandlungen

- 4.1. Benutzer der Sporthalle (Sparten oder Einzelpersonen), die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Sporthalle stören, können von der Gemeinde Bad Essen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

## 5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 12. März 2009 in Kraft.

Die bisherige Benutzungsordnung vom 19. März 1974 tritt außer Kraft.

Bad Essen, den 12. März 2009



Gemeinde Bad Essen

*Günter Harmeyer*  
Günter Harmeyer  
Bürgermeister